

Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

Aktuelle Information zu Corona-Hilfen:

Überbrückungshilfe III plus: **Antragstellung bis 31.03.2022**
Überbrückungshilfe IV: **Antragstellung seit 07.01.2022 möglich**
Neustarthilfe: **Verlängerung als Neustarthilfe plus bis 31.03. 2022**
November und Dezemberhilfe: **Verlängerung der Schlussabrechnung bis 31.12.2022**
Härtefallhilfe: **Verlängerung bis 31.03.2022**
Sonderfonds für Kulturveranstaltungen: **Neue Absageoption bis 31.01.2022 -
Veranstaltungen können freiwillig abgesagt werden**

Wir sind für Sie da.

Bitte schreiben Sie uns eine Mail an kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten - wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-7997**, eine E-Mail an uns ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

www.kreis-lippe.de/wirtschaft

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie das jeweilige Datum.

Inhalte dieser Ausgabe:

- I. Überbrückungshilfe III plus - Überbrückungshilfe IV**
- II. Neustarthilfe plus - Neustarthilfe 2022**
- III. Härtefallhilfe**
- IV. Ausgelaufene Hilfen -Schlussabrechnungen**
- V. Kurzarbeitergeld**
- VI. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen**
- VII. NRW-Soforthilfe 2020: Rückzahlung**
- VIII. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Detmold, 11.01.2022

I. **Überbrückungshilfe III plus - Überbrückungshilfe IV**

Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent. Die Konditionen entsprechen denen der Überbrückungshilfe III. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge zum Förderzeitraum Juli bis Dezember endet am 31. März 2022 (verlängert). Seit 22. Oktober 2021 können prüfende Dritte auch die Kontoverbindung ändern. Die diesbezügliche Frist wurde ebenfalls auf 31. März 2022 verlängert.

Alle Antragsteller, die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung der Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September erhalten haben, können Änderungsanträge zum Förderzeitraum Oktober bis Dezember bis zum 31. Dezember 2021 stellen.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe plus und die sogenannten FAQ's -häufig gestellten Fragen, finden Sie hier:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe III Plus \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe III plus ist um den Zeitraum Januar 2022 - März 2022 als **Überbrückungshilfe IV** verlängert worden, Voraussetzung ist weiterhin ein Rückgang des Umsatzes um mehr als 30 Prozent gegenüber dem Referenzmonat aus 2019.

Die Überbrückungshilfe kann seit dem 07. Januar 2022 beantragt werden. Die Überbrückungshilfe IV kann nur über einen prüfenden Dritten beantragt werden. Die Antragsfrist für Erstanträge endet am 30. April 2022.

Auch Soloselbstständige können bei der Überbrückungshilfe IV Anträge auf Fixkostenzuschüsse für den Zeitraum Januar bis März 2022 durch prüfende Dritte stellen.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die **Reisebranche** oder die **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft** können zusätzliche Förderungen beantragen.

Detmold, 11.01.2022

Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen **wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen** haben, können zeitlich befristet zunächst vom 1. bis 31. Januar 2022 Überbrückungshilfe IV beantragen.

Wird eine Abschlagszahlung gezahlt?

Bei der Überbrückungshilfe IV werden bei Erstantragstellung Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat beziehungsweise insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe IV sowie die häufig gestellten Fragen und Antworten finden Sie hier:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe IV \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Eigenkapitalzuschuss

Zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III plus bzw. Überbrückungshilfe IV können Unternehmen einen Eigenkapitalzuschuss erhalten.

Voraussetzung ist, dass der Umsatz im Zeitraum November 2020 bis Dezember 2021 (verlängert) in mindestens drei Monaten um mindestens 50 Prozent eingebrochen ist. Je länger der Umsatzeinbruch anhält, je höher fällt auch die tatsächliche Förderung aus.

Weitere Informationen zum Eigenkapitalzuschuss finden Sie ebenfalls hier:

ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

II. Neustarthilfe/Neustarthilfe plus/Neustarthilfe 2022

Neustarthilfe plus:

Die Neustarthilfe plus schließt mit höheren Vorschüssen an die Neustarthilfe an und umfasst die Förderzeiträume **1. Juli bis 30. September** und **1. Oktober bis 31. Dezember 2021** und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum

von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2021.

Die Förderbedingungen für beide Förderzeiträume sind identisch. Die Neustarthilfe Plus unterstützt weiterhin Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Auch die verlängerte Neustarthilfe Plus wird als Vorschuss ausgezahlt. Bei der Endabrechnung müssen Antragsteller dann die Umsatzeinbußen darlegen und nachweisen. Wenn sie im Förderzeitraum Juli bis September bzw. Oktober bis Dezember 2021 Umsatzeinbußen von über 60 % im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 zu verzeichnen haben, können Sie den Zuschuss in voller Höhe behalten. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, wird die Neustarthilfe Plus mit der Endabrechnung (anteilig) gekürzt und ist dann gegebenenfalls anteilig bis zum 30. September 2022 zurückzuzahlen.

Soloselbstständige, die bereits die Neustarthilfe Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können bis 31. Dezember 2021 einen neuen Antrag für die Monate Oktober bis Dezember 2021 stellen. Das geht sehr einfach: Wenn sich keine weiteren Änderungen ergeben haben, genügt dazu ein Klick im Antragsystem.

Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 endet am 31. März 2022. Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 endet am 31. März 2022. Die Fristen für Änderungsanträge und Änderungen der Kontoverbindungen wurden ebenfalls bis 31. März 2022 verlängert.

Wichtig: Die beiden Förderzeiträume müssen separat beantragt werden!

Hinweis: Seit 12. November 2021 können alle Änderungen bei der Neustarthilfe Plus Förderzeitraum Juli bis September auch von prüfenden Dritten vorgenommen werden.

[Mehr erfahren zu Neustarthilfe Plus Juli bis September 2021.](#)

[Mehr erfahren zu Neustarthilfe Plus Oktober bis Dezember 2021.](#)

Die Neustarthilfe plus wurde ebenfalls verlängert bis zum 31.03.2022 als Neustarthilfe 2022.

Alternativ können Soloselbstständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 4.500 Euro (beziehungsweise bis zu 18.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) als Vorschuss erhalten (erhöhter Vorschuss). Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe 2022“) für Soloselbstständige können Sie derzeit nur direkt beantragen.

III. Härtefallhilfe

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich an solche Unternehmen, bei denen die **bestehenden Corona-Hilfen** des Bundes, der Länder und der Kommunen **nicht greifen**, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe.

Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfe NRW wurde analog zur Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 verlängert; Der Förderzeitraum beträgt damit grundsätzlich von November 2020 bis März 2022. Für besondere Branchen, etwa die Reise- und Veranstaltungswirtschaft, kann entsprechend den Regeln der Überbrückungshilfe III/III Plus eine Härtefallhilfe rückwirkend ab März 2020 gewährt werden.

Eine Antragstellung ist bis aktuell bis zum 30.04.2022 möglich. Anträge können ausschließlich durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer) über das Portal www.haertefallhilfen.de gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Härtefallhilfen - Informationen zur Härtefallhilfe in Nordrhein-Westfalen \(haertefallhilfen.de\)](http://www.haertefallhilfen.de)

IV. Ausgelaufene Hilfen - Schlussabrechnungen

Überbrückungshilfen I - III

Mit der Überbrückungshilfe III wurden **Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen** bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten unterstützt, wenn sie im Förderzeitraum 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 Corona bedingt Umsatzrückgänge hatten. Die Antragstellung erfolgte über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endete am 31. Oktober 2021.

Die Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe III kann gegen Ende des Jahres nur über einen prüfenden Dritten bis **spätestens 31. Dezember 2022 (verlängert)** erfolgen.

Die Fristen für die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen I und II wurden ebenfalls bis zum 31.12.2022 verlängert.

In der Schlussabrechnung werden die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten den Schätzungen bei Antragstellung gegenübergestellt. Gegebenenfalls müssen Sie zu viel gezahlte Hilfen zurückzahlen oder erhalten nachträglich eine Nachzahlung.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe III in voller Höhe zurückzuzahlen.

November und Dezemberhilfe

Mit der November- und Dezemberhilfe wurden Unternehmen, Selbständige und Vereine unterstützt, die von den Schließungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab 02. November 2020 betroffen waren.

Die Antragsfrist für Neuanträge endete am 30.04.2021. Änderungsanträge und Korrekturen der IBAN waren bis zum 31. Juli 2021 möglich.

Im Falle einer Antragstellung über prüfende Dritte ist eine Schlussabrechnung vorgesehen. Die Schlussabrechnung erfolgt wie die Antragstellung über die prüfende oder den prüfenden Dritten, ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes.

Die Einreichung der Schlussabrechnung ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe in voller Höhe hat auch zu erfolgen, wenn der Erklärung der Antragstellenden hinsichtlich Steueroasen zuwidergehandelt wird.

Hinweis:

Im Falle von Direktanträgen im eigenen Namen erfolgt keine Schlussabrechnung und somit ist auch keine Nachzahlung möglich.

Neustarthilfe

Empfängerinnen oder Empfänger der Neustarthilfe, die Ihren Antrag als Direktantrag gestellt hatten und bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung erhalten haben, waren dazu verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2021 online eine Endabrechnung zu erstellen, bzw. vier Wochen nach Versand des Bewilligungsbescheides, wenn die Neustarthilfe nach dem 1. Dezember 2021 bewilligt wurde.

Sie erhalten im Frühjahr 2022 (voraussichtlich) einen Bescheid der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle mit Informationen, ob und wie viel Sie zurückzahlen müssen. Bei fehlerhaften Angaben besteht seit 09.11.2021 die Möglichkeit, die Endabrechnung zurückziehen und komplett neu im Antragsportal einzureichen.

Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe endet am 30. Juni 2022.

Die Endabrechnung der Neustarthilfe kann im digitalen Antragsportal durchgeführt werden.

Alle Antragstellenden, die Anträge auf Neustarthilfe über prüfende Dritte gestellt haben, können über die prüfenden Dritten seit dem 07.12. 2021 bis voraussichtlich 31.12. 2022 eine Endabrechnung einreichen.

VI. Kurzarbeitergeld

Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, gilt nun für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022. Auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wurden bis zum 31. März 2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert. Weitere Informationen finden Sie hier:

[Kurzarbeitergeld: aktuelle Informationen \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld)

VII. Sonderfonds für Kulturausgleich

Damit Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen wieder anlaufen konnten, hat der Bund einen Sonderfonds in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro aufgelegt. Er besteht aus zwei Bausteinen und soll Schutz vor Beschränkungen der Besucherzahlen und anderen Restriktionen und Risiken bieten.

Baustein Nr. 1

Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung Corona bedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese

Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen seit dem 1. August 2021 zur Verfügung. Damit können Künstlerinnen und Künstler ebenso wie die Veranstalter nun den Wiederanlauf planen.

Baustein Nr. 2

Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden. Dies betrifft Konzerte und Festivals mit über 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.

Seit Mitte November 2021 ist in der Bundesrepublik Deutschland wieder ein exponentieller Anstieg der Corona-Inzidenzzahlen zu verzeichnen. Die erweiterte Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) kündigte am 18.11.2021 abhängig von der aktuellen Hospitalisierungsrate vor Ort weiterhin Beschränkungen für Kulturveranstaltungen an (2G, 2G plus, weitergehende Maßnahmen). Das Robert Koch Institut (RKI) warnt klar vor der Durchführung und dem Besuch größerer Veranstaltungen - zumal im Herbst und Winter der Großteil dieser Veranstaltungen in Innenräumen stattfindet. Am 02.12.2021 beschloss die erweiterte MPK weitreichende

Detmold, 11.01.2022

flächendeckende Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Damit werden nun Kapazitätsbegrenzungen für Kulturveranstaltungen und weitergehende Auflagen (2G, Maskenpflicht) für Veranstaltungen aller Größen als bundesweite Mindeststandards vorgegeben; abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen und aktuellen Inzidenzwerten sind darüberhinausgehende weitere Maßnahmen (Absagen, Schließungen) vorgesehen. Dies alles hat erhebliche Auswirkungen auf die Planung von einzelnen Kulturveranstaltungen und von Tourneen.

Der Sonderfonds erkennt deshalb freiwillige Absagen von Kulturveranstaltungen, die vom 18.11.2021 bis 28.02.2022 stattfinden sollten, als „pandemiebedingt“ an. Dies gilt unabhängig von der Verordnungslage in den jeweiligen Bundesländern und für Veranstaltungen aller Größen (also sowohl in der „integrierten Ausfallabsicherung“ für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern und in der „Ausfallabsicherung“ für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern).

Die freiwillige Absage muss bis zum 31.01.2022 erfolgen!

Weitere Informationen zur Registrierung, Förderbedingungen etc. finden Sie hier:

[Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen \(sonderfonds-kulturveranstaltungen.de\)](https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de)

VII. NRW-Soforthilfe 2020: Rückmeldeverfahren

Die Abrechnung zur Soforthilfe musste bis zum 17.12.2021 erfolgen.

Für eine eventuell notwendige Rückzahlung besteht bis zum 31. Oktober 2022 Zeit (aktueller Termin).

Weitere Informationen zur Rückzahlung erhalten Sie hier:

[NRW-Soforthilfe 2020 – Ausführliche Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren | WIRTSCHAFT.NRW](https://www.wirtschaft.nrw.de/sonderfonds-soforthilfe-2020)

VIII. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LWL entschädigt bei Verdienstaussfällen im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne oder bei Verdienstaussfällen, die durch ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot entstanden sind. Auch ist gesetzlich geregelt, dass für Verdienstaussfälle, die durch die Betreuung von Kindern entstanden sind, entschädigt wird.

[Link zur Informationsseite des LWL](#)

Bitte beachten Sie, dass die genannten Corona-Hilfen ständig überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst werden.

Detmold, 11.01.2022

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten.

Mit besten Grüßen - bleiben Sie gesund!

Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe

Detmold, 11.01.2022